



## **Amtsgericht Dortmund**

### **Beschluss**

In der Strafsache

gegen M.,  
geboren am ...,  
albanischer Staatsangehöriger  
wohnhaft .....

Dem Angeschuldigten M. wird Rechtsanwalt P. als Pflichtverteidiger bestellt (§ 140 Abs. 2 StPO).

#### **Gründe:**

##### **I.**

Der Beschuldigte ist albanischer Staatsangehöriger. Er ist nach Mitteilung der Ausländerbehörde der Stadt Dortmund vom 06.01.2021 (Bl. 33 d.A.) im Bundesgebiet aufhältig aufgrund einer befristeten, nach einmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung bis zum 28.01.2021 verlängerten Ausbildungsduldung gem. § 60c Abs. 1 AufenthG. Ausweislich seines Bundeszentralregisterauszugs vom [REDACTED].2020 ist der Beschuldigte mit Strafbefehl des Amtsgerichts Dortmund vom [REDACTED].2020 wegen Erschleichens von Leistungen in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt worden. Nunmehr beantragt die Staatsanwaltschaft Dortmund unter dem [REDACTED].2020 gegen den Beschuldigten den Erlass eines Strafbefehls gerichtet auf die Festsetzung einer weiteren Gesamtgeldstrafe in Höhe von 45 Tagessätzen wegen Erschleichens von Leistungen in zwei Fällen.

##### **II.**

Dem Beschuldigten ist gem. § 140 Abs. 2 StPO wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

Es ist allgemein anerkannt, dass bei der Bestimmung der Schwere der Rechtsfolgen auch sonstige schwerwiegende Nachteile, die der Beschuldigte infolge einer Verurteilung zu gegenwärtigen hätte, in die Beurteilung einfließen (vgl. nur Meyer-Großner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 140 Rn. 23c). Als solche sind insbesondere auch ausländerrechtliche Konsequenzen für den Fortbestand des Aufenthaltsrechts von Ausländern anerkannt (KG, Beschl. v. 26.01.2000, Az. 4 Ws 18/00 Rn. 5; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 20.05.2010, Az. 2 Ws 76/10 Rn. 6; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.04.2002, Az. 3 Ss 23/02 Rn. 13 – jew. zit. nach juris). Vorliegend droht dem Beschuldigten im Fall der Festsetzung der beantragten Geldstrafe gem. § 60c Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG unmittelbar kraft Gesetzes das Erlöschen seiner Ausbildungsduldung, die in ihrer ausländerrechtlichen Wirkungen einem echten Aufenthaltstitel angenähert ist, da er dann insgesamt zu einer Geldstrafe von über 50 Tagessätzen verurteilt wäre.

Der Schwere eines verurteilungsbedingt drohenden Nachteils steht vorliegend auch nicht entgegen, dass die Duldung ohnehin nur noch für einen geringen Zeitraum bis zum 28.01.2021 erteilt ist und der Fortbestand des Bleiberechts (entweder durch nochmalige Verlängerung oder Überführung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 lit. a) AufenthG) derzeit noch ungewiss ist. Denn auch wenn das Ausbildungsverhältnis, welches sich gem. § 21 Abs. 3 BBiG bis zum Nachprüfungstermin verlängert hat, nunmehr durch Nichtbestehen der Nachprüfung nun erst abgebrochen wird, hat der Beschuldigten gem. § 60d Abs. 6 S. 1 AufenthG einen rechtlich gebundenen Anspruch auf die Erteilung einer Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz, welcher ihm bei rechtskräftiger Festsetzung der im Strafbefehls beantragten Rechtsfolge genommen würde.

Dortmund, 12.01.2021

Amtsgericht

Stahlmecke

Richter am Amtsgericht